

und ihre Entwicklung sowie die Interessen der Bürger schädlichen Handlungen mit den erforderlichen strafrechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen entgegengetreten wird. *Damit verleiht das Strafrecht den zuständigen Justiz- und Sicherheitsorganen die Rechtsbefugnis und erlegt ihnen die Rechtspflicht auf, gegen strafrechtserhebliche Verhaltensweisen vorzugehen, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Kriminalitätsursachen und Bedingungen zu veranlassen.* Gleichzeitig macht das Strafrecht den Bürgern bewußt, welche Verhaltensweisen ihre schöpferische Arbeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus gefährden. Es trägt zur Aufklärung der Bürger darüber bei, welche Aufgaben sie selbst bei der Verhütung von Straftaten sowie bei der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen zu lösen haben.

Dagegen bestimmt das Strafprozeßrecht die Ordnung, in der unter der Leitung der zuständigen staatlichen Organe und unter unmittelbarer differenzierter Mitwirkung der Bürger die Strafsache untersucht sowie über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten entschieden wird und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlaßt werden. Es regelt

- die Voraussetzungen der Strafverfolgung,
- die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsorgans im Verfahren zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts, zur Feststellung und Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schuldigen oder zur Rehabilitierung eines zu Unrecht beschuldigten Bürgers,
- die Rechte und Pflichten der am Strafprozeß beteiligten Bürger einschließlich der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und seines Verteidigers,
- die prozessualen Formen und Einrichtungen des Strafverfahrens,
- die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe, die Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten zu veranlassen.

Mit der im Strafverfahren erfolgenden Untersuchung und Beurteilung des Verhaltens des Strafrechtsverletzers und den dabei ausgelösten Aktivitäten der Bürger zur Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität üben die Justiz- und Sicherheitsorgane auch politisch-ideologische Tätigkeit aus.²

Sie helfen sowohl den in das Strafverfahren unmittelbar einbezogenen Bürgern als darüber hinaus auch allen durch das